

Satzung des Karnevalsverein Gamlen e. V.

§ 1 Name, Sitz und Aufgaben

Der Verein führt den Namen „Karnevalsverein Gamlen“ (abgekürzt: „KVG“). Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e. V. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein hat seinen Sitz in Gamlen (Kreis Cochem-Zell).

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des traditionellen Brauchtums einschließlich des karnevalistischen Tanzsports und des Karnevals.

1. Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht den Brauch des Karneval in seiner eigenen kulturhistorischen Bedeutung zu hegen und zu pflegen und Gebräuche zu schützen und zu erhalten, ohne jedoch dabei an der Neuzeit vorbei zu gehen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gestaltung des Karnevals wie z. B. Veranstalten von Umzügen und Prunksitzungen.

2. Außerdem hat der Verein den Zweck den Brauch der traditionellen Dorfkirmes in der Ortsgemeinde Gamlen zu erhalten. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Mitwirken bei der Organisation und Durchführung des Kirmesumzug verwirklicht.

§ 3 Grundsätze

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Rechtsverbindlichkeiten dürfen nur durch den Vorstand und den durch diesen ausdrücklich ermächtigten Vorsitzenden und Kassierer eingegangen werden.

§ 4 Eintragung im Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Minderjährige, die dem Jugendschutzgesetz unterliegen, bedürfen zum Beitritt die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern. Jede natürliche Person kann mit Zustimmung des Vorstandes Mitglied des Vereins werden. Arten der Mitglieder sind:

- aktive Mitglieder
- inaktive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Der Beitritt wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand vollzogen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Satzung auszuhändigen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und das Ansehen zu wahren
- b) das Vereinseigentum schonend zu behandeln

- c) den Beitrag pünktlich zu zahlen

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitgliedes
- b) durch Austritt
(der Austritt ist dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären. Eine Begründung ist nicht erforderlich.)
- c) durch Ausschluss
(der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn das Mitglied
 - gegen die Satzung verstößt
 - die Interessen des Vereins nicht wahrnimmt
 - das Ansehen des Vereins schädigt.

Der Beschluss für den Ausschluss ist gefasst, wenn der Vorstand mit 2/3 seiner Mitglieder zustimmt.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen tatsächlicher Art Stellung zu nehmen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.)

Vom Verein gestellte Kleidungsstücke, Ausrüstungsgegenstände, Mobiliar, etc. verbleiben beim Vereinsvermögen.

§ 6 Beitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Wer länger als 3 Jahre mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Sonderregelungen für Beiträge von Schülern, Rentnern, Wehrpflichtigen, etc. sind möglich. Entsprechende Regelungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 8 Organe des Vereins

- 1..Der Vorstand (§ 26,1 BGB)
2. Die Mitgliederversammlung (§ 26,1 BGB)

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 1. Kassierer
- 2. Kassierer
- Schriftführer
- 3 Beisitzer

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Je zwei von Ihnen gemeinsam, darunter immer der Vorsitzende vertreten den Verein. Der Vorstand leitet die Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

Der Vorstand legt bei Veranstaltungen des Vereins die Arbeitseinteilung fest.

Der Kassierer verwaltet die Kasse, er führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden unterschrieben werden muss.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, sofern nicht aus der Satzung in bestimmten Angelegenheiten andere Abstimmungsmehrheiten verlangt werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal zu berufen.

Die Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher durch Anzeige im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kaisersesch bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne die Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Ausnahme von Satzungsänderungen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre den Vorstand.

Die Kassenprüfer (zwei) werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung fordert, wenn ein Misstrauensantrag gegen den Vorstand, mindestens von zwei Drittel der Mitglieder unterstützt, schriftlich vorliegt, bei Ausscheidung eines Mitgliedes des Vorstandes.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Sofern bei einer Mitgliederversammlung Vorstandswahlen anstehen, wird immer ein Wahlleiter gewählt, der die Neuwahl leitet. Er kann zu seiner Unterstützung bis zu zwei Wahlhelfer zum Einsammeln und Auszählen der Stimmen von der Mitgliederversammlung wählen lassen.

§ 11 Tagesordnung

Die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung muss enthalten:

- Rechenschaftsbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Wahlleiters, Protokollführers
- Wahl des Vorstandes
- Verschiedenes

§ 12 Satzungsgemäße Kompetenzen des Vorstandes

Der Gesamtvorstand entscheidet bei Rechtsverbindlichkeiten bis zu einem Wert von € 1.250,- (i. W. - --eintausendzweihundertfünfzig--). Darüber hinaus ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich.

Der Vorstand entscheidet weiterhin über alle Vereinsangelegenheiten, die ihm laut Satzung aufgetragen sind.

Der Gesamtvorstand trifft sich je nach Bedarf auf Einladung durch den Vorsitzenden. Eine Vorstandssitzung hat mindestens einmal halbjährlich stattzufinden.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung ist durch die Mitgliederversammlung möglich.

Zur Beschlussfassung ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich (§ 33 BGB).

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder erscheinen, damit sie beschlussfähig ist.

Von den anwesenden Mitgliedern müssen sich mindestens ¾ für eine Auflösung aussprechen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Gamlen, die ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vom Vermögen und Inventar ist ein Verzeichnis anzufertigen, welches dem Ortsbürgermeister von Gamlen zu übergeben ist.